



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Freiheit
Einheit
Demokratie

Ursula Heinen-Esser
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3356

FAX +49 (0)30 18 529 - 3743

E-MAIL 02@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 222-00202/0007

DATUM **25. Juni 2009**

Frage für den Monat Juni 2009

Ihre am 19.06.2009 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 6/166

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Entspricht die Antwort der Brandenburger Landesregierung in der Landtagsdrucksache 4/7660 auf Frage Nr. 3 nach Ansicht der Bundesregierung der Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung und wäre ein solcher konventioneller Mais, der auf einer ursprünglich für gentechnisch veränderten Mais angemeldeten Fläche angebaut wird, kennzeichnungspflichtig?“

beantworte ich wie folgt:

Nach Ansicht der Bundesregierung gehört auch die Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV) zum gentechnikrechtlichen Ordnungsrecht und fällt damit nach § 25 Abs. 1 Gentechnikgesetz (GenTG) unter die Überwachungspflicht durch die zuständigen Landesbehörden. Dies ergibt sich daraus, dass die Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung die gute fachliche Praxis beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen konkretisiert, durch deren Einhaltung die Vorsorgepflicht des Anbauers nach § 16b Abs. 1 und 2 GenTG erfüllt wird.

Die Überwachung der GenTPflEV liegt in der Zuständigkeit der Landesbehörden. Diese prüfen den jeweiligen Einzelfall und ordnen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen an. Dabei ist auch der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die konkreten Gegebenheiten der in der Antwort der Landesregierung von Branden-

burg angesprochenen Einzelfälle entziehen sich allerdings der Kenntnis der Bundesregierung und können daher auch nicht bewertet werden.

Eine Kennzeichnungspflicht für konventionellen Mais, der unmittelbar auf gentechnisch veränderten Mais folgend angebaut wird, käme allenfalls in Betracht, wenn es zu Durchwuchs mit gentechnisch verändertem Mais kommt und der Mais anschließend in Verkehr gebracht wird. Angesichts des kalten Winters 2008/2009 dürfte jedoch nicht mit einem Durchwuchs zu rechnen sein. Außerdem geht aus der Antwort der Landesregierung hervor, dass der Mais im jeweiligen Betrieb zu verwenden ist, also nicht in Verkehr gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Klein